



## Presseinformation

zur 24. Sitzung des Kreistages  
am 24.06.2013

### TOP 12

#### **Ausbau des Bibertradweges - Abschluss von Vereinbarungen**

##### **Sachverhalt:**

##### 1. Ausbauvereinbarungen mit Zirndorf und Großhabersdorf

Wie in der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.04.2013 bereits berichtet (Vorlage 440/2013/1) erfordert der geplante Ausbau des Bibertradweges (und auch der der Bibertbrücke) aufgrund der geänderten zuwendungsrechtlichen Vorgaben eine Vorgehensweise, bei der der Landkreis nicht als am Bau Beteiligter auftritt.

Die Stadt Zirndorf und die Gemeinde Großhabersdorf haben in einem Gespräch am 11.03.2013 ihr Einverständnis erklärt, als Kostenträger für die Baumaßnahme an den im Eigentum des Landkreises stehenden Streckenabschnitten aufzutreten, solange dies keine finanzielle Mehrbelastung für diese mit sich bringt. Daher wird der Landkreis aufgrund seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer und der ihm normalerweise hier obliegenden Baulast eine freiwillige Kostenbeteiligung übernehmen. Hierzu erforderlich ist der Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und der Stadt Zirndorf, bzw. der Gemeinde Großhabersdorf, in welchen die Höhe seiner Kostenbeteiligung an den nunmehr kommunalen Baukosten und die Modalitäten der Vorfinanzierung durch den Landkreis zu regeln sind. Diese Vereinbarung ist zwischenzeitlich für den Abschnitt im Zirndorfer Stadtgebiet fertiggestellt, für den Abschnitt im Großhabersdorfer Gemeindegebiet liegt ein erster Entwurf vor, der mit der Gemeinde allerdings erst noch abgestimmt werden muss. Die Vereinbarung mit der Stadt Zirndorf war prioritär zu erstellen, da die Vergabe der Bibertbrücke schon im offiziellen Auftrag der Stadt Zirndorf erfolgt ist und daher schon zu diesem Zeitpunkt die Eckpunkte der Vereinbarung bekannt sein mussten. Nur auf Grundlage dieser Vereinbarung war es der Stadt Zirndorf dankenswerterweise möglich, den Landkreis mit der Vergabe der Bauarbeiten an der Bibertbrücke zu beauftragen.

Die Kerninhalte dieser Vereinbarungen bestehen dabei aus zwei Punkten: zum einen aus einer nach Zuwendungsrichtlinien „freiwilligen“ **direkten Kostenbeteiligung** des Landkreises an den Baukosten und zum anderen aus einer **anteiligen Vorfinanzierung** der eigentlichen Baukosten.

Die Vereinbarungen wurden dabei so ausgestaltet, dass den jeweiligen Kommunen, verglichen mit dem theoretischen Referenzfall, dass der Landkreis seine Abschnitte selbst und auf eigene Kosten gebaut hätte, keine Mehrkosten entstehen. Die Vorfinanzierung ist aber auch erforderlich, um die kommunalen Haushalte unterm Strich nicht zu belasten.

Die Vereinbarung mit der Stadt Zirndorf sieht im Einzelnen vor, dass der Landkreis für die Erneuerung der Bibertbrücke und den geplanten Ausbau des Bibertradweges ohne Anerkennung

einer Rechtspflicht eine freiwillige Kostenbeteiligung i.H.v. 110.000 € übernimmt. Die maximale Höhe der Vorfinanzierung für die Bibertbrücke wird auf 340.000 € festgesetzt (was den auf Grundlage des Submissionsergebnisses neu berechneten anfallenden Gesamtkosten entspricht), sowie auf 156.000 € für den Ausbau des Bibertradweges (was den vormals anteiligen Baukosten für den Radweg im Eigentum des Landkreises entspricht). Für den Fall, dass die Baukosten nicht unerheblich nach oben oder unten abweichen, kann die „freiwillige“ Kostenbeteiligung des Landkreises nachverhandelt werden.

Der Vereinbarungsentwurf mit der Gemeinde Großhabersdorf sieht bei einer maximalen Höhe der Vorfinanzierung von 122.500 € eine „freiwillige“ Kostenbeteiligung i.H.v. 27.000 € vor.

*Ergänzung gegenüber der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.06.2013:  
Der Großhabersdorfer Gemeinderat hat zwischenzeitlich über den Vereinbarungsentwurf beraten und dem Abschluss der Vereinbarung zugestimmt. Über die anliegende Vereinbarung kann somit abschließend beschlossen werden.*

## 2. Abschluss der Sonderbaulastvereinbarung zwischen den am Bau beteiligten Kommunen, dem Landkreis und dem Freistaat.

Zwischen den beteiligten Kommunen Zirndorf, Ammerndorf, Großhabersdorf und Dietershofen, dem Freistaat Bayern und auch dem Landkreis Fürth ist zudem im Rahmen dieser Baumaßnahme eine Sonderbaulastvereinbarung abzuschließen, die die Modalitäten des Ausbaus selbst, aber auch die zukünftige Baulast und das Eigentum an den betroffenen Grundstücken regelt. Während die bauliche Abwicklung nur zwischen den Kommunen und dem Freistaat zu regeln ist, ist der Landkreis auch beim angedachten Baulast- und Eigentumsübergang betroffen. Die Übergabe der Baulast an den Freistaat war dabei von Anfang an das primäre Ziel des Landkreises.

Die sich derzeit im Eigentum des Landkreises befindlichen auszubauenden Streckenabschnitte sollen, den gesetzlichen Regelungen des BayStrWG entsprechend, mit Baulastübergang unentgeltlich auch eigentumsmäßig auf den Freistaat übergehen. Dies betrifft allerdings nur die Abschnitte, die nach erfolgtem Ausbau reine Geh- und Radwege sind und als unselbständige Geh- und Radwege nach BayStrWG der Staatsstraße zuzurechnen sind.

Im Eigentum des Landkreises befindet sich darüber hinaus ein Streckenabschnitt im Großhabersdorfer Gemeindegebiet (Flur-Nr. 902, Gem. Fernabrünst), der schon heute als Rad- und Wirtschaftsweg dient und in der Unterhaltslast der Gemeinde steht. Den Regelungen des BayStrWG entsprechend soll auch das Eigentum an diesem Weg mit (bereits heute de facto vollzogenem) Wechsel der Straßenbaulast unentgeltlich an die Gemeinde übergehen.

Die vorliegende Sonderbaulastvereinbarung regelt aber auch die zukünftige Unterhaltslast an den ins Eigentum des Freistaats übergehenden Streckenabschnitten. Nachdem der Freistaat mit seinen verfügbaren Kapazitäten den Unterhalt nicht gewährleisten kann, soll der Unterhalt der jeweiligen Streckenabschnitte durch die hier leistungsfähigeren Kommunen durchgeführt werden. Dabei müssen die Kommunen auch den Unterhalt für die bisher im Eigentum des Landkreises stehenden Abschnitte des Bibertradweges übernehmen. Hierbei ist im vorliegenden Entwurf der Sonderbaulastvereinbarung vorgesehen, dass dies, einer grundsätzlich praktizierten Regelung des Freistaats folgend, ohne finanziellen Ausgleich (Unterhaltsablöse) für die Kommunen geschieht, was insbesondere von der Gemeinde Großhabersdorf nicht akzeptiert wird. Die Gemeinde Großhabersdorf hat hier offen angekündigt, dass sie den gesamten Bau im Rahmen eines Sonderbaulastprogramms nicht mehr mittragen wird, wenn diese Unterhaltsablöse nicht bezahlt wird.

Um diese Problematik zu lösen, hat der Freistaat in einem gemeinsamen Gespräch am 03.06.2013 in Aussicht gestellt, dass er den Unterhalt für die zu übernehmenden Streckenabschnitte für den Fall ablösen könnte, dass ein weiterer, bisher nicht zum Ausbau vorgesehener Streckenabschnitt zwischen Vincenzenbrunn und Ammerndorf (ca. 1,296 km) mit

ausgebaut werden würde. Hierdurch würde sich eine deutliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Schaffung eines vergrößerten verkehrswirksamen Streckenabschnitts ergeben, was auch im Interesse des Freistaats liegt. Ob dieser Abschnitt überhaupt gebaut wird und falls ja in welcher Ausbaugestaltung (reiner Geh- und Radweg → Baulastübergang an den Freistaat, als Wirtschaftsweg → bleibt in der Baulast des Marktes Ammerndorf), ist vom Markt Ammerndorf aber erst noch zu beraten und zu beschließen.

*Ergänzung gegenüber der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.06.2013:  
Der Ammerndorfer Marktgemeinderat hat am 17.06.2013 über den zusätzlichen Ausbau der oben genannten Streckenabschnitts beraten und dem Ausbau als Wirtschaftsweg nach telefonischer Auskunft zugestimmt.*

*Der Großhabersdorfer Gemeinderat hat auch über den Vereinbarungsentwurf zur Sonderbaulastvereinbarung beraten und dem Abschluss der Vereinbarung in der vorliegenden Form, somit mit vollständiger Unterhaltsablöse durch den Freistaat zugestimmt.*

Das gesamte Konstrukt der Übernahme der Sonderbaulast für die sich derzeit im Eigentum des Landkreises befindlichen Streckenabschnitte wird von den beteiligten Kommunen nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass für diese dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen. Vor diesem Hintergrund ist für den Landkreis zumindest für seine Streckenabschnitte eine Bereitschaft für eine finanzielle Beteiligung darstellbar. Nachdem der Landkreis beim Bau eigener Radwege entlang von Kreisstraßen den laufenden Unterhalt regelmäßig an die betroffenen Kommunen überträgt und auch ablöst, ist dies – trotz der besonderen Situation eines hier staatsstraßenbegleitenden Radweges – aber auch durchaus opportun, auch wenn eine unmittelbare Rechtspflicht hier nicht vorliegt. Die regelmäßigen Ablösekosten für die derzeit im Eigentum des Landkreises stehenden Abschnitte würden im Zirndorfer Stadtgebiet bei ca. 13.600 € und im Großhabersdorfer Gemeindegebiet bei ca. 10.600 €.

Da damit aber nur die sich derzeit im Eigentum des Landkreises befindlichen Streckenabschnitte abgelöst wären, verbleiben den betroffenen Kommunen Zirndorf, Großhabersdorf und Diethofen aber immer noch Streckenabschnitte, für die sie unentgeltlich den Unterhalt übernehmen müssten. Im Zirndorfer Stadtgebiet entspricht dies einer theoretischen Unterhaltsablöse von ca. 7.900 €, im Großhabersdorfer Gemeindegebiet einer theoretischen Unterhaltsablöse von ca. 15.400 €.

Der beiliegende Entwurf der Sonderbaulastvereinbarung sieht derzeit den Fall vor, dass der zusätzliche Streckenabschnitt zwischen Vincenzenbrunn und Ammerndorf gebaut wird und der Freistaat für alle Abschnitte, sowohl für die im kommunalem Eigentum, wie auch für die Abschnitte in derzeitigem Landkreiseigentum den Unterhalt ablöst. Ob allerdings tatsächlich auch die Landkreisabschnitte abgelöst werden können, ist derzeit noch nicht gesichert, hier prüft das Staatliche Bauamt noch. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden aber voraussichtlich bis zur Sitzung des Kreistages vorliegen. Es ist daher aktuell auch noch möglich, dass der Landkreis, auch im Fall der Unterhaltsablöse durch den Freistaat, seine Abschnitte gesondert ablösen muss.

*Ergänzung gegenüber der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.06.2013:  
Eine abschließende schriftliche Stellungnahme zum endgültigen Umfang dieser Unterhaltsablöse durch den Freistaat lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor, so dass es auch weiterhin ratsam erscheint, wenn sich der Landkreis alle Optionen offen hält (insbesondere Punkt 3 des Beschlussvorschlags).*

Zum Zustandekommen der Sonderbaulastvereinbarung müssen alle betroffenen Kommunen zustimmen, was aufgrund der vorgenannten, bislang noch nicht abschließend geklärten Ablösefragen bisher natürlich noch nicht erfolgt ist. Nachdem dies für die grundsätzliche Entscheidung des Landkreises, die sich derzeit in seinem Eigentum befindlichen Abschnitte an den Freistaat zu übertragen aber irrelevant ist, kann die Vorberatung dieser Entscheidung auch auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs schon heute erfolgen. Die Entscheidung hierüber gewinnt auch stetig an Dringlichkeit, da dieses Projekt planmäßig noch im Jahre 2013 realisiert

werden soll.

Der wirtschaftliche Vorteil für den Landkreis dadurch, dass sowohl der Geh- und Radweg wie auch die Bibertbrücke im Rahmen dieser kommunalen Sonderbaulast mitgefördert (mit einem Fördersatz von in Aussicht gestellten fast 80 %) werden, ist erheblich. Ohne staatliche Förderung wäre beides in vollem Umfang vom Landkreis zutragen. Es liegt also im besonderen Interesse des Landkreises, dass hier eine Einigung zum Abschluss dieser Sonderbaulastvereinbarung zustande kommt.

Der Kreissauschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.2013 über diese Vorlage (*ohne die blau kursiv eingefügten Ergänzungen*) vorberaten und empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag:**

1. Ausbauvereinbarungen mit Zirndorf und Großhabersdorf

Der Kreistag stimmt der Ausbauvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Zirndorf zum Ausbau der Bibertbrücke und des Bibertradweges zu.

Der Kreistag stimmt der Ausbauvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Großhabersdorf zu.

2. Abschluss einer Sonderbaulastvereinbarung mit allen Beteiligten:

Der Kreistag stimmt der Sonderbaulastvereinbarung mit dem Freistaat, insbesondere den darin vorgesehenen Eigentumsübertragungen der bisher landkreiseigenen Grundstücke zu.

Die Zustimmung wird auch für den Fall empfohlen, dass sich einzelne Vereinbarungsinhalte noch ändern, solange die wesentlichen, den Landkreis betreffenden Regelungen nicht unmittelbar betroffen sind.

3. Optionale Ermächtigung zum Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen

Der Kreistag ermächtigt für den Fall, dass eine Unterhaltsablöse durch den Freistaat für die sich derzeit im Eigentum des Landkreises befindlichen Streckenabschnitte nicht zustandekommt, Herrn Landrat mit der Stadt Zirndorf und mit der Gemeinde Großhabersdorf entsprechende Unterhaltsablösevereinbarungen (Kosten ca. 24.200 €) für die bisher im Eigentum des Landkreis stehenden Abschnitte abzuschließen. Die hierfür zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel sind im Jahre 2014 zu berücksichtigen.